



Unabhängige
Patientenberatung
Deutschland | UPD

Beratungsstelle
Nürnberg

Pressemitteilung

vom 6. Oktober 2011

Praxisgebühr ist nicht immer fällig

Wenn Patienten unzulässig zur Kasse gebeten werden

UPD – Beratungsfall des Monats September 2011

2006 wurde die Praxisgebühr eingeführt und viele Bürger zahlen sie in jedem neuen Quartal. Aber nicht in jedem Fall müssen sie die 10 Euro tatsächlich entrichten. Denn es gibt Ausnahmen, von denen einige noch immer wenig bekannt sind.

Ein Praxisbeispiel: Mirko S. hat sich einen Zahnersatz anfertigen lassen. Leider stellt sich dieser bald als unbrauchbar heraus und muss nachgebessert werden. Wieder bei seinem Zahnarzt soll Herr S. erneut die Praxisgebühr entrichten – ein neues Quartal hatte begonnen. Er weigert sich zu zahlen. Kurze Zeit später erhält er ein Schreiben von seiner Krankenkasse. Man fordert ihn auf, die Gebühr nachzuzahlen.

Für Bärbel Matiaske, Patientenberaterin der Unabhängigen Patientenberatung (UPD) in Nürnberg, ist die Erfahrung von Mirko S. kein Einzelfall: „Wir haben häufiger solche Rückmeldungen. Patienten sollen die 10 Euro bezahlen, obwohl es um eine reine Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistungszeit von 2 Jahren geht.“ Die Rechtslage aber ist eindeutig. Frau Matiaske: „Die Gebühr wäre nur fällig, wenn der Zahnarzt neben der Nachbesserung im neuen Quartal weitere Behandlungen vornimmt.“

Ebenfalls ausgenommen sind Vorsorgeuntersuchungen wie etwa bei Schwangerschaften, zur Krebsfrüherkennung, die halbjährliche Zahnkontrolle oder Schutzimpfungen. Gleiches gilt bei Behandlungen wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Befreit ist auch, wer mit seiner Krankenkasse Kostenerstattung vereinbart hat, eine Überweisung mitbringt oder im laufenden Quartal schon einmal bezahlt hat und dies per Quittung belegen kann. Grundsätzlich keine Gebühr bezahlen Minderjährige, Privatpatienten und Empfänger der Heilfürsorge (wie Beamte oder Soldaten).

Auch wer wegen einer sogenannten individuellen Gesundheitsleistung (IGeL) zum Arzt geht, muss keine Praxisgebühr zahlen. „Dies gilt aber

UPD-Beratungsfall des Monats



nur solange der Arzt keine Behandlung vornimmt, die mit der Krankenkasse abgerechnet wird, oder ein Rezept ausstellt“, erklärt Patientenberaterin Matiaske. „Ansonsten werden die 10 Euro fällig!“

Weitere Fragen zur Praxisgebühr und darüber hinaus beantwortet die UPD in 21 regionalen Beratungsstellen, über ihre Internet-Beratung (www.upd-online.de)

Seite 2 von 2 Seiten des
Schreibens
vom 10.10.2011

Regional erreichen Sie uns telefonisch und persönlich:

UPD Beratungsstelle Nürnberg
Königstraße 56/58 (Eingang Klaragasse), 90402 Nürnberg
Tel: 0911 / 242 7172
Mail: nuernberg@upd-online.de

Beratungszeiten:

Montag 9 - 13 Uhr
Dienstag 13 - 17 Uhr
Mittwoch 14 - 18 Uhr
Donnerstag 9 - 13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

nuernberg@upd-online.de | www.upd-online.de

nuernberg@upd-online.de | www.upd-online.de

Außerhalb dieser Zeiten erreichen Sie ein **kostenfreies***

Beratungstelefon:

Deutsch: 0800 0 11 77 22 (Mo bis Fr 10-18 Uhr, Do bis 20 Uhr)

* Mobilfunktarife für die Beratung auf Deutsch abweichend

Türkisch: 0800 0 11 77 23 (Mo und Mi 10-12 Uhr, 15-17 Uhr)

Russisch: 0800 0 11 77 24 (Mo und Mi 10-12 Uhr, 15-17 Uhr)

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland - UPD gGmbH handelt in gesetzlichem Auftrag mit dem Ziel, die Patientenorientierung im Gesundheitswesen zu stärken. Einmal jährlich berichtet die UPD an den Patientenbeauftragten der Bundesregierung über Problemlagen im Gesundheitswesen. Die Arbeit wird gemäß § 65b SGB V aus Fördermitteln des Spitzenverbands der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert. Die Beratung in russischer und türkischer Sprache fördert der Verband der privaten Krankenversicherung. Die Gesellschafter der UPD sind der Sozialverband VdK Deutschland, der Verbraucherzentrale Bundesverband sowie der Verbund unabhängige Patientenberatung.

Ansprechpartner für die Medien:

Claudia Schlund

Patientenberaterin, UPD - Beratungsstelle Nürnberg, Tel. 0911.242 7172